

**Anlage [Stand vom 19. Januar 2026]****Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie [ThürVwKostOMASGFF] vom 11. Dezember 2001 [GVBl. 2002 S. 1], zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2019 [GVBl. S. 521]****hier: Ermittlung der Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung**

- Teil C    Kostenziffer 5.1.2 i. V. m. den dazu ergangenen Anmerkungen Teil II Nummer 3
- Kostenziffer 5.1.4 i. V. m. der dazu ergangenen Anmerkung
- Kostenziffer 5.1.5 i. V. m. den dazu ergangenen Anmerkungen
- Kostenziffer 5.1.6 i. V. m. den dazu ergangenen Anmerkungen

Anknüpfungspunkt für die Verfahrensweise der Ermittlung der Kosten ist Artikel 19 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 78 ff. der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 in den jeweils geltenden Fassungen. Der Umfang und die Häufigkeit der Probenahme sind der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 zu entnehmen [vgl. Artikel 11 der Durchführungsverordnung]. Sie bilden die Grundlage für den jährlich vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit [BVL] nach § 2 Nummer 10 des BVL-Gesetzes erstellten nationalen Rückstandskontrollplan [NRKP]. Die Verpflichtung zur Durchführung des NRKP ergibt sich aus den vorgenannten Verordnungen und § 10 Absatz 1 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 [BGBl. I S. 1358] in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627.

Die Aufwendungen des Landesamts für Verbraucherschutz [TLV] für die stichprobenweise durchgeführte Rückstandsuntersuchung werden aufgrund der variablen Vorgaben des NRKP jährlich neu berechnet. Dabei werden die Jahresgesamtkosten des TLV für das abgelaufene Kalenderjahr je Tier-/Nutzungsart bzw. Produkt für die tatsächlich stichprobenartig durchgeführten Rückstandsuntersuchungen nach dem NRKP aufgrund der für die einzelnen Untersuchungsverfahren geltenden Gebührentarife ermittelt und auf die Schlacht- bzw. Produktionsstatistik umgelegt. Die Kosten sind in den einschlägigen Betrieben, unabhängig von einer Zulassung, entsprechend der dort geschlachteten und amtlich untersuchten Tierzahl bzw. produzierten Menge in Ansatz zu bringen.

Der jeweilige Landkreis/die jeweilige kreisfreie Stadt erstattet dem TLV die in den einschlägigen Betrieben einzuziehenden Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung nach einer einheitlichen Verfahrensweise.

Die im Folgenden **für die Gebühr für das Jahr 2026** ermittelten Kosten umfassen ausschließlich die Untersuchungskosten des TLV. Die Kosten für die Probenahme, die, falls sie anfallen, nach Artikel 81 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2017/625 ebenfalls zu berücksichtigen sind, sind gemäß dieser Vorgabe vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt in die Ermittlung der Gebühr einzubeziehen.

### **Ermittlung der Untersuchungskosten für die Gebühr für das Jahr 2026:**

#### **1. Geschlachtete Rinder:**

Für jede Rückstands- bzw. Stoffart ist jedes Jahr eine Anzahl von Tieren zu kontrollieren, die mindestens **0,4 %** der im Vorjahr geschlachteten Rinder entspricht.

Jährlicher Untersuchungsumfang: jedes 250. geschlachtete Tier

geschlachtete Rinder\*<sub>2024</sub> : 90 195 Stück<sup>1</sup>  
[Kälber, Kühe, Rinder]

NRKP-Untersuchungskosten [Gebühren]<sub>2025</sub> : 102 905,50 Euro<sup>2</sup>

Berechnung<sub>2026</sub> : 102 905,50 Euro / 90 195 Tiere = **1,141 Euro je Tier**

#### **2. Geschlachtete Schweine:**

Für jede Rückstands- bzw. Stoffart ist jedes Jahr eine Anzahl von Tieren zu kontrollieren, die mindestens **0,05 %** der im Vorjahr geschlachteten Schweine entspricht.

Jährlicher Untersuchungsumfang: jedes 2 000. geschlachtete Tier

geschlachtete Schweine\*<sub>2024</sub> : 168 621 Stück<sup>1</sup>  
[Spanferkel, Mastschweine, Zuchtschweine und andere Schweine]

NRKP-Untersuchungskosten [Gebühren]<sub>2025</sub> : 38 069,50 Euro<sup>2</sup>

Berechnung<sub>2026</sub> : 38 069,50 Euro / 168 621 Tiere = **0,226 Euro je Tier**

### 3. Geschlachtetes Farmwild:

geschlachtete Tiere* <sub>2024</sub> :	536 Stück <sup>3</sup> [ausgenommen Zuchtlaufvögel]
NRKP-Untersuchungskosten [Gebühren] <sub>2025</sub> :	285,50 Euro <sup>2</sup>
Berechnung <sub>2026</sub> : 285,50 Euro / 536 Tiere =	<b>0,533 Euro je Tier</b>

### 4. Geschlachtetes Geflügel:

Bei jeder zu kontrollierenden Geflügelart [Jungmasthühner, Legehennen/Suppenhühner, Truthühner und sonstiges Geflügel] ist pro Jahr mindestens **1 Probe je 200 Tonnen Jahresproduktion** [Schlachtgewicht] zu nehmen, mindestens jedoch 100 Proben für jede Stoffgruppe, wenn die Jahresproduktion bei der betreffenden Geflügelart über 5 000 Tonnen liegt.

Jährlicher Untersuchungsumfang: eine Probe je 200 Tonnen Jahresproduktion

#### **Jungmasthühner**

geschlachtete Tiere* <sub>2024</sub> :	16 678 818 Stück <sup>4</sup>
NRKP-Untersuchungskosten [Gebühren] <sub>2025</sub> :	25 124,00 Euro <sup>2</sup>
Berechnung <sub>2026</sub> : 25 124,00 Euro / 16 678 818 Tiere =	<b>0,002 Euro je Tier</b>

#### **Truthühner**

geschlachtete Tiere* <sub>2024</sub> :	46 491 Stück <sup>4</sup>
NRKP-Untersuchungskosten [Gebühren] <sub>2025</sub> :	285,50 Euro <sup>2</sup>
Berechnung <sub>2026</sub> : 285,50 Euro / 46 491 Tiere =	<b>0,006 Euro je Tier</b>

### 5. Milch:

angelieferte Menge <sub>2024</sub> :	195 348,396 Tonnen <sup>3</sup>
NRKP-Untersuchungskosten [Gebühren] <sub>2025</sub> :	59 348,00 Euro <sup>2</sup>
Berechnung <sub>2026</sub> : 59 348,00 Euro / 195 348,396 t =	<b>0,304 Euro je Tonne Milch</b>
ZU erhebende Gebühr begrenzt gemäß ThürVwKostOMASGFF :	<b>0,150 Euro je Tonne Milch<sup>5</sup></b>

## **6. Fischereierzeugnisse einschließlich Erzeugnisse der Aquakultur:**

produzierte Menge <sub>2024</sub> :	807 Tonnen <sup>6</sup>
NRKP-Untersuchungskosten [Gebühren] <sub>2025</sub> :	6 281,00 Euro <sup>2</sup>
Berechnung <sub>2026</sub> : 6 281,00 Euro / 807 t =	<b>7,783 Euro je Tonne Fischereierzeugnisse</b>

## **7. Ziegen, Einhufer, Zuchtkaninchen, Enten, Gänse, geschlachtete Legehennen, erlegtes Haarwild und Schafe:**

Für diese Tierarten wurden im Jahr 2025 keine Proben untersucht. Daher fallen für das Jahr 2026 keine Gebühren für eine Rückstandsstichprobenuntersuchung an.

### **Fußnoten:**

- \* geschlachtete/erlegte und der amtlichen Fleischuntersuchung unterzogene Tiere
- <sup>1</sup>: Quelle: Statistisches Bundesamt [Destatis], Fleischuntersuchungsstatistik 2024 [Ziffer 49911-0020; abgerufen am 14. Januar 2026]
- <sup>2</sup>: Quelle: Mitteilung des TLV vom 15. Januar 2026 [Kostenermittlung zum NRKP nach ThVwKV]
- <sup>3</sup>: Quelle: Mitteilung des TLV vom 13. Januar 2026 [Produktionsmengen Haarwild 2024; Produktionsmengen Farmwild 2024 und Produktionsmengen Milch 2024]
- <sup>4</sup>: Quelle: Mitteilung des TLV vom 07. April 2025; 2682/07 Statistische Daten [Schlachtzahlen der zugelassenen Geflügelschlachtbetriebe 2024]
- <sup>5</sup>: Die berechnete kostendeckende Gebühr bei Milch überschreitet aufgrund abnehmender Betriebszahlen, bestehenden Festkosten für Untersuchungsgeräte, Wartung und Personal sowie der zunehmenden Kosten für Verbrauchsmaterial die zulässigen Höchstgebühren gemäß Teil C der ThürVwKostOMASGFF. Daher wurde die Gebühr unter Ausschöpfung des Höchstgebührenrahmens der jeweiligen Kostenziffern begrenzt.
- <sup>6</sup>: Quelle: Mitteilung des Thüringer Landesamtes für Statistik vom 15.12.2025 [Betriebe mit Erzeugung in Aquakultur insgesamt nach Kreisen 2024]